

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 14. 9. 2016

Nummer 34

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 31. 8. 2016, Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	904	RdErl. 1. 9. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen	914
Bek. 1. 9. 2016, Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zur Krankenstandstatistik in der niedersächsischen Landesverwaltung	905	RdErl. 14. 9. 2016, Tierschutz; Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel	914
		78530	
C. Finanzministerium		I. Justizministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
RdErl. 20. 8. 2016, Baugebührenordnung; Preisindexzahl	906	Bek. 2. 9. 2016, Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 5 VerpackV	919
20220		Landeswahlleiterin	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 25. 8. 2016, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages	921
F. Kultusministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 14. 9. 2016, Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Leitung Stade—Dollern (LH-14-3108)	924
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Erl. 15. 8. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seefischerei	907	Bek. 14. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Continental Reifen Deutschland GmbH, Hannover)	924
79300		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 1. 9. 2016, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Coppenbrügge-Marienu, Landkreis Hameln-Pyrmont)	914	Bek. 14. 9. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)	924

B. Ministerium für Inneres und Sport**Fortbildungsveranstaltungen
für Landesbeamtinnen und Landesbeamte
sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen
und Sachbearbeiter****Bek. d. MI v. 31. 8. 2016 — 34.21-120 251/2 —****Bezug:** RdErl. v. 1. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 340)
— VORIS 21051 —

Der Fachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 18. 10. bis 29. 11. 2016 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des § 5 Nds. AVO PStG und des Bezugserrlasses.

Im Interesse der Fortbildung sollen alle Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

1. Informationen aus dem Fachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. und dem MI
2. Historie des Personenstandsrechts
3. Internationales Privatrecht (IPR) — Grundzüge —
4. Themen aus dem „Wunstorfer Kreis“ 2016
5. Aktuelle Gesetzesänderungen, Erlasse und Rechtsprechung
6. Aus der Praxis, für die Praxis — Fragen aus den Standesämtern.

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht, ggf. in Abstimmung mit den Bezirksvertrauenspersonen, festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden voraussichtlich um 16.30 Uhr. Die Aufsichtsbehörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Beamer und Leinwand ausgestattet sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich vor der jeweiligen Kreisschulung die auf der Homepage des Fachverbandes (www.standesbeamte-niedersachsen.de) zur Verfügung gestellten Unterlagen als Arbeitsmaterial auszudrucken und zu der Fortbildungsveranstaltung mitzubringen.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Oldenburg, Städte Oldenburg (Oldenburg) und Delmenhorst	29. 11.	Anja Knostmann
Landkreise Ammerland und Wesermarsch	9. 11.	Stefan Homeier
Landkreise Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	2. 11.	Monika Friesenborg
Landkreis Cloppenburg	9. 11.	Marion Hippenstiel
Landkreis Vechta	15. 11.	Marion Hippenstiel
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	25. 10.	Ursula Meyer
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	26. 10.	Ursula Meyer
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	22. 11.	Anja Knostmann

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	23. 11.	Anja Knostmann
Landkreis Aurich, Stadt Emden	26. 10.	Monika Friesenborg
Landkreis Leer	2. 11.	Stefan Homeier
Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt Nordhorn	19. 10.	Ursula Meyer
Landkreis Celle, Stadt Celle	16. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Cuxhaven, Stadt Cuxhaven	26. 10.	Bodo Kroll
Landkreis Stade	25. 10.	Bodo Kroll
Landkreis Harburg	19. 10.	Bodo Kroll
Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen	9. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Lüneburg, Hansestadt Lüneburg	18. 10.	Bodo Kroll
Landkreise Osterholz und Verden (Aller)	2. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Rotenburg (Wümme)	26. 10.	Angelika Roicke
Landkreis Heidekreis	9. 11.	Antje Horstmann
Landkreise Gifhorn und Helmstedt, Stadt Wolfsburg	9. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	8. 11.	Burkhard Dörrier
Landkreis Goslar, Stadt Goslar	1. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Northeim	16. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Göttingen (bis 31. 10. 2016 Landkreis Osterode am Harz)	16. 11.	Burkhard Dörrier
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	9. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Peine	2. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Diepholz	26. 10.	Marion Hippenstiel
Landkreis Nienburg (Weser)	1. 11.	Antje Horstmann
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	2. 11.	Harald Warnecke
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	9. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim	26. 10.	Rainer Gorny
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln	2. 11.	Antje Horstmann
Landkreis Holzminden	2. 11.	Burkhard Dörrier

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG
zur Krankenstandstatistik
in der niedersächsischen Landesverwaltung**

Bek. d. MI v. 1. 9. 2016 — Z4.15-03082-14 —

1. Die LReg und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben eine Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zur Krankenstandstatistik in der niedersächsischen Landesverwaltung abgeschlossen. Diese Vereinbarung vom 22. 7. 2016 wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Die Vereinbarung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 34/2016 S. 905

Anlage

**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zur Krankenstandstatistik
in der niedersächsischen Landesverwaltung**

Zwischen

der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,

— einerseits —

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund — Bezirk Niedersachsen — Bremen — Sachsen-Anhalt —,

dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (NBB),

dem Niedersächsischen Richterbund — Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NRB) —

— andererseits —

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2) folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Präambel

II. Krankenstandstatistik

§ 1 Landesweite Erfassung

§ 2 Durchführung und Auswertung

§ 3 Dienstvereinbarungen

III. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

§ 4 Geltungsbereich

§ 5 Inkrafttreten

Anhang: Erfassungsblatt und Erläuterungen

I. Präambel

(1) Eine Krankenstandstatistik bildet die krankheitsbedingten Fehlzeiten einer Organisation ab. Sie stellt Zahlen zur Häufigkeit und Dauer der krankheitsbedingten Fehlzeiten zur Verfügung. Durch einen Zeitreihenvergleich mehrerer Stichtagserhebungen können Veränderungen des Krankenstandes in einer Organisation sichtbar gemacht werden.

(2) Eine Krankenstandstatistik gibt keinen unmittelbaren Aufschluss über Probleme in einer Organisation oder Ursachen von Erkrankungen. Sie eignet sich jedoch dafür, Abweichungen und Veränderungen des Krankenstandes in einer Organisation sichtbar zu machen. Das in der Landesverwaltung etablierte Gesundheitsmanagement bietet eine Vielzahl von Instrumenten zur inhaltlichen Analyse krankheitsbedingter Fehlzeiten und zur partizipativen Entwicklung geeigneter Maßnahmen.

(3) In den Dienststellen der Landesverwaltung werden krankheitsbedingte Fehlzeiten in diversen technischen Systemen erfasst und ausgewertet. Auf Landesebene zusammengefasst kann daraus eine summarische Zusammenfassung der krankheitsbedingten Fehlzeiten und ein landesweiter Durchschnittswert errechnet werden. Im Zusammenhang mit der jährlich erstellten Personalstrukturanalyse lassen sich die statistischen Werte interpretieren.

(4) Die in dieser Vereinbarung beschriebenen Erhebungsmerkmale und Auswertungen definieren die Anforderungen für eine Krankenstandstatistik auf Ressort- und Landesebene. Eine differenziertere Erfassung von Krankenstanddaten in den Dienststellen ist in § 3 dieser Vereinbarung näher beschrieben.

II. Krankenstandstatistik

§ 1

Landesweite Erfassung

(1) Die Krankenstandstatistik wird ermittelt, indem alle im Erfassungszeitraum entstandenen krankheitsbedingten Fehlzeiten gezählt werden. Der Erfassungszeitraum ist das Kalenderjahr, in Schulen und Studienseminaren das Schuljahr. Die Vorgehensweise für die Erfassung wird im **Anhang** beschrieben.

(2) Krankheitsbedingte Fehlzeiten beinhalten alle Arbeitstage, an denen die oder der Beschäftigte ihren oder seinen Verpflichtungen am Arbeitsplatz aufgrund einer Erkrankung nicht nachkommen kann. Dazu zählen auch kurative oder rehabilitative Maßnahmen von Tarifbeschäftigten, soweit diese als Krankheitszeiten gelten. Die Regelung des § 9 b Nds. Sonderurlaubsverordnung, nach der für die Durchführung von Rehabilitationsverfahren bei Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub gewährt wird, bleibt unberührt. Mutterschutz zählt nicht zu den krankheitsbedingten Fehlzeiten.

(3) Die Erfassung der krankheitsbedingten Fehlzeiten erfolgt pro Tag, unabhängig von der täglichen Arbeitszeit. Bei Schichtdiensten, deren Zeitraum sich über zwei Tage erstreckt, ist jeweils der Tag des Schichtbeginns als Arbeitstag zu zählen.

§ 2

Durchführung und Auswertung

(1) Die Erstellung der landesweiten Krankenstandstatistik erfolgt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport. Die Ressorts ermitteln in ihrem Geschäftsbereich zum Stichtag (31. 12. eines Jahres oder Schuljahresende) die gemäß Abs. 2 erforderlichen Daten und übermitteln diese binnen weiterer drei Monate an das MI.

(2) Die „Fehlzeiten“ werden nach Abwesenheitszeiten von 1 bis 3 Tage (Kurzeiterkrankungen), 4 bis 30 Tage und mehr als 30 Tage (Langzeiterkrankungen) erfasst. Sie werden getrennt nach dem „Beschäftigungsstatus“ für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter und für Tarifbeschäftigte erhoben und werden für Frauen und Männer jeweils gesondert ausgewiesen.

(3) Die Berechnung der durchschnittlichen Fehlzeiten für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage von 252 Arbeitstagen pro Jahr. Die Auswertung wird von MI jährlich mit dem Personalstrukturbericht veröffentlicht.

§ 3

Dienstvereinbarungen

(1) Für die dienststellenbezogene differenziertere Erfassung von Krankenständen bedarf es auf der Grundlage dieser Vereinbarung einer Dienstvereinbarung zwischen Dienststelle und Personalvertretung nach § 78 NPersVG, die die Einzelheiten regelt.

(2) Dienstvereinbarungen, deren Inhalte über die Regelungen dieser Vereinbarung hinausgehen, sind zulässig. Im Übrigen sind dieser Vereinbarung entgegenstehende Dienstvereinbarungen gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 NPersVG unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die konkretisierenden Dienstvereinbarungen müssen die Mindestanforderungen an datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen insbesondere zur Zweckbestimmung, zu Zugriffsberechtigungen, zur Folgenabschätzung, für Lösch- und Speicherfristen sowie zur Datenvermeidung und zur Datensparsamkeit. Die Grundsätze des Verfahrens sollen für die Beschäftigten transparent gemacht werden.

(4) Die zu Zwecken der Krankenstandstatistik erhobenen Daten dienen nicht zur individuellen Verhaltens- und Leistungskontrolle.

(5) Personalvertretungen sind frühzeitig und umfassend über geplante Erhebungen und deren Auswertung zu Krankenständen zu informieren. Sie sind insbesondere über die Einhaltung der o. g. datenschutzrechtlichen Vorgaben zu informieren.

III. Schlussbestimmungen**§ 4**

Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für die niedersächsische Landesverwaltung. Die Vereinbarung gilt auch für die Landtagsverwaltung, den Landesrechnungshof und die Landesbeauftragte für den Datenschutz, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder die Landesbeauftragte ihr Einvernehmen erklären.

(2) Wegen der Besonderheiten der Schulen und Studienseminare sind diese zunächst von den Regelungen zur Erhebung des Krankenstandes ausgenommen. Eine erste Erhebung wird in Abweichung von § 1 Abs. 1 Satz 2 für das Schuljahr 2018/2019 vorgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. 1. 2017 in Kraft.

A n h a n g

Erfassungsbogen

Ressort:	Wählen Sie ein Ressort aus.
Erfassungszeitraum:	vom 1. 1. bis 31. 12. 20__ oder Schuljahr

Gesamtzahl der Beschäftigten:	
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter insgesamt:	
– davon männlich:	
– davon weiblich:	
Tarifbeschäftigte insgesamt:	
– davon männlich:	
– davon weiblich:	

Gesamtzahl der krankheitsbedingten Fehltage

Dauer	1–3 Tage	4–30 Tage	über 30 Tage
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter insgesamt:			
davon männlich:			
davon weiblich:			
Tarifbeschäftigte insgesamt:			
davon männlich:			
davon weiblich:			
Fehltage gesamt:			
Summe Fehltage:			

Erläuterungen zur Erfassung krankheitsbedingter Fehltage (zum A n h a n g)

Im Erfassungszeitraum werden alle krankheitsbedingten Fehltage gezählt und aufsummiert. Dabei wird bei jedem Krankheitsfall die Sortierung nach der Dauer der Erkrankung vorgenommen.

Bsp.: Ein Beamter erkrankt für 2 Tage. Die beiden Fehltage werden auf die Gesamtsumme addiert, die in der Tabellenspalte „1–3 Tage“ bei Beamten eingetragen ist. Erkrankt der Beamte erneut für 2 Tage, wird der neue Krankheitsfall in gleicher Weise addiert.

Bsp.: Eine Tarifbeschäftigte erkrankt für 3 Tage. Am dritten Tag meldet sie der Dienststelle, dass sie für weitere 4 Tage erkrankt ist. Die Erkrankungsdauer von insgesamt 7 Tagen wird somit auf die Summe der Tabellenspalte „4–30 Tage“ bei Tarifbeschäftigten addiert.

Ein Krankheitsfall wird i. d. R. erst erfasst, wenn die erkrankte Person wieder gesund im Dienst ist.

Erkrankung über den Erfassungszeitraum hinaus

Erkrankt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter über das Ende des Erfassungszeitraumes (31. 12. oder Schuljahresende) hinaus, wird die Erfassung auf die beiden Jahre aufgeteilt. Dabei ist zu beachten, dass die Gesamtdauer der Erkrankung entscheidend dafür ist, zu welcher Dauer der Erkrankung die beiden Werte zugeordnet werden.

Bsp: Ein Mitarbeiter erkrankt vom 7. 12. 2015 bis 6. 1. 2016. Die 16 Fehltage bis zum 31. 12. werden dem Jahr 2015, die 3 Fehltage ab dem 1. 1. dem Jahr 2016 zugeordnet. Da der Gesamtzeitraum der Erkrankung 19 Arbeitstage beträgt, werden die Fehltage jeweils der Tabellenspalte „4–30 Tage“ zugeordnet.

Das gleiche gilt auch, wenn die Erkrankung über mehr als ein Jahr andauert.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Baugebührenordnung; Preisindexzahl**

RdErl. d. MS v. 20. 8. 2016 — 53 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 2. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1148)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 9. 2014 (Nds. GVBl. S. 258), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2016 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,111.

Die sich danach ab 1. 10. 2016 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2016 außer Kraft.

An die unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 34/2016 S. 906

Anlage**Tabelle des Rohbauwertes je Kubikmeter Brutto-Rauminhalts**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	122
2.	Wochenendhäuser	108
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	166
4.	Schulen	157
5.	Kindertageseinrichtungen	140
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	140
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	164
8.	Krankenhäuser	182
9.	Versammlungsstätten	140

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
10.	Hallenbäder	151
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	43
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	38
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	29
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstige Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	93
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	167
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	102
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	121
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	146
16.	Tiefgaragen	168
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	53
17.1.2	sonstige Bauart	43
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	46
17.2.2	sonstige Bauart	38
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	38
17.3.2	sonstige Bauart	29
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	110
19.	Stallgebäude ²⁾	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	51
19.1.2	sonstige Bauart	36
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer ¹⁾	42
19.2.2	sonstige Bauart	33
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer ¹⁾	33
19.3.2	sonstige Bauart	27
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾	27
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte ²⁾	19

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	98
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	44
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

²⁾ Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausbaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seefischerei

Erl. d. ML v. 15. 8. 2016 — 102-65356-27 —

— VORIS 79300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Landes Niedersachsen sowie des Bundes Zuwendungen zur Förderung der Seefischerei.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 149 S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-Fonds) (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1),
- der von der Kommission zur Verordnung über den EMFF erlassenen delegierten Verordnungen,

- der Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFF und die ESI-Fonds,
- der Maßgaben des operationellen Programms „EMFF – Operationelles Programm für Deutschland“,
- der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL) vom 23. 4. 2015 (BANz AT 11. 5. 2015 B3),
- der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15. 12. 2015 (BANz AT 23. 12. 2015 B7),

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ziel der Zuwendung ist es, eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige wissenschaftsbasierte Seefischerei zu unterstützen.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben der Seefischerei:

2.1.1 Innovationen

Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Verfahren und Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation.

2.1.2 Beratungsdienste

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betreiberinnen und Betreiber und zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei durchzuführende

- a) Machbarkeitsstudien und Beratungsdienste zur Beurteilung der Realisierbarkeit von Projekten,
- b) fachliche Beratungsleistungen über die ökologische Nachhaltigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Beschränkung und ggf. Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen der Fischereitätigkeiten,
- c) fachliche Beratungsleistungen zu Geschäfts- und Vermarktungsstrategien.

2.1.3 Partnerschaften zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Fischerinnen und Fischern

Gemeinsam von Fischerinnen und Fischern oder Zusammenschlüssen von Fischerinnen und Fischern und unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführte Datenerhebungen, Studien, Pilotprojekte, Seminare und die Verbreitung von Kenntnissen und Forschungsergebnissen.

2.1.4 Diversifizierung und neue Einkommensquellen

Investive Vorhaben, die zur Diversifizierung des Einkommens von Fischerinnen und Fischern durch die Entwicklung ergänzender Tätigkeiten beitragen und eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischereiunternehmens aufweisen.

2.1.5 Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischerinnen und Fischern

Unterstützung von Unternehmensgründungen junger Fischerinnen und Fischern für den Erwerb eines ersten Fischereifahrzeugs.

2.1.6 Gesundheit und Sicherheit

Investitionen an Bord oder in persönliche Ausrüstungen zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen für Fischerinnen und Fischer.

2.1.7 Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit

Die Maßnahmen zur Unterstützung der Seefischerei bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen.

- 2.1.8 Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes
 - a) Investitionen in Ausrüstungen zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität von Fanggerät,
 - b) Investitionen an Bord oder in Ausrüstungen zur Verringerung oder Vermeidung von unerwünschten Beifängen oder für die Behandlung unerwünschter Fänge, die nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1, Nr. L 319 S. 21), angelandet werden müssen,
 - c) Investitionen in Ausrüstungen zur Beschränkung und, wenn möglich, zum Ausschluss der physischen und biologischen Folgen des Fischfangs auf das Ökosystem.
- 2.1.9 Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze

Vorhaben zur Entwicklung oder Einführung neuer Technologien oder Organisationsformen, die die Folgen des Fischfangs für die Umwelt verringern, einschließlich verbesserter Fangtechniken und einer verbesserten Selektivität der Fanggeräte, oder deren Ziel eine nachhaltigere Nutzung der biologischen Meeresschätze sowie eine bessere Koexistenz mit geschützten Räubern ist.
- 2.1.10 Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität und Meeresökosystemen und Ausgleichsregelungen im Rahmen nachhaltiger Fangtätigkeiten
 - a) die von Fischerinnen und Fischern durchgeführte Säuberung der Meere von verlorengegangenen Fanggerät oder von Meeresmüll,
 - b) Beiträge zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
 - c) die Vorbereitungsarbeiten einschließlich Studien sowie Erstellung, Begleitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für fischereibezogene Tätigkeiten, die Natura-2000-Gebiete oder besondere Schutzgebiete i. S. der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. EU Nr. L 164 S. 19), und andere besondere Schutzgebiete betreffen,
 - d) die Verwaltung, Wiederherstellung und Begleitung von Natura-2000-Gebieten i. S. der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und im Einklang mit nach der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten prioritären Aktionsrahmen,
 - e) die Verwaltung, Wiederherstellung und Begleitung von geschützten Meeresgebieten im Hinblick auf die Durchführung der räumlichen Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2008/56/EG,
 - f) die Schärfung des Umweltbewusstseins im Hinblick auf den Schutz und die Wiederherstellung der Meeresbiodiversität unter Mitwirkung von Fischerinnen und Fischern,

- g) Beteiligung an anderen Aktionen zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen, wie etwa der Wiederherstellung besonderer Lebensräume im Meer und an den Küsten, um Fischbestände nachhaltig zu schützen, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten und Bewertung.
- 2.1.11 Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen und Eindämmung des Klimawandels
- a) Investitionen in Ausrüstungen oder an Bord zur Reduzierung des Schadstoff- und Treibhausgasausstoßes und zur Steigerung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen; Investitionen in Fanggeräte sind ebenfalls förderfähig, sofern sie die Selektivität dieser Fanggeräte nicht beeinträchtigen,
- b) Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne,
- c) Unterstützung für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen.
- 2.1.12 Mehrwert und Verbesserung der Produktqualität
- a) Investitionen, durch die die Wertschöpfung der Fischereierzeugnisse gesteigert wird, insbesondere durch eigene Verarbeitung, Vermarktung und Direktverkauf,
- b) innovative Investitionen an Bord, durch die die Qualität der Fischereierzeugnisse gesteigert wird.
- 2.1.13 Produktions- und Vermarktungspläne
- Unterstützung für die Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 354 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1, Nr. L 319 S. 21). Gefördert werden können konkrete Projekte, die in den Produktions- und Vermarktungsplänen der Erzeugerorganisation enthalten sind und die Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für die in der Erzeugerorganisation zusammengeschlossenen Fischerinnen und Fischer zum Ziel haben.
- 2.1.14 Verarbeitung von Fischereierzeugnissen an Bord von Fischereifahrzeugen
- Investitionen in die Verarbeitung von Fischereierzeugnissen, die
- a) zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen,
- b) die Sicherheit, Hygiene, Gesundheit oder Arbeitsbedingungen verbessern,
- c) die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind,
- d) der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,
- e) zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen oder Verfahren führen.
- 2.1.15 Überwachung und Durchsetzung
- Vorhaben für die Durchführung der Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der EU nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. 11. 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. EU Nr. L 343 S. 1; 2015 Nr. L 149 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1, Nr. L 319 S. 21).
- Förderfähig sind insbesondere folgende Arten von Vorhaben:
- a) der Erwerb, die Installation und die Entwicklung von Technologien, einschließlich Computer-Hardware und -Software, Schiffsortungssystemen (VDS), Videoüberwachungssystemen (CCTV-Systemen) und IT-Netzen, die die Sammlung, Verwaltung, Validierung und Auswertung, das Risikomanagement, die Aufbereitung (im Weg von überwachungsrelevanten Websites) und den Austausch von Fischereidaten sowie die Entwicklung von Stichprobenverfahren für solche Daten und die Verknüpfung von sektorübergreifenden Datenaustauschsystemen ermöglichen,
- b) die Entwicklung, der Erwerb und die Installation der erforderlichen Komponenten, einschließlich Computer-Hardware und -Software, um die Datenübertragung von Akteuren im Fangsektor und in der Vermarktung von Fischereierzeugnissen an die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten und der EU sicherzustellen, einschließlich der erforderlichen Komponenten für elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme (ERS), Schiffsüberwachungssysteme (VMS) und automatische Schiffsidentifizierungssysteme (AIS), die zu Überwachungszwecken eingesetzt werden,
- c) die Entwicklung, der Erwerb und die Installation der erforderlichen Komponenten, einschließlich Computer-Hardware und -Software, um die Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sicherzustellen.
- 2.2 Nicht gefördert werden
- 2.2.1 Betriebsausgaben der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
- 2.2.2 Wohnbauten nebst Zubehör,
- 2.2.3 Umsatzsteuer soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist,
- 2.2.4 Kreditbeschaffungsausgaben, Zinsen, Steuern, Abschreibungen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,
- 2.2.5 Baunebenkosten und Ausgaben für technische und finanzielle Beratung, die 12 % der förderungsfähigen Ausgaben des Vorhabens überschreiten,
- 2.2.6 Eigenleistungen, Leasingausgaben, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Wartung, Überholung,
- 2.2.7 Ausgaben für Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturförderung dienen, gefördert worden sind,
- 2.2.8 Ausgaben für Landkäufe,
- 2.2.9 eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- 2.2.10 Ausgaben für den Kauf gebrauchter Materialien und Geräte,
- 2.2.11 Ausgaben für die Anschaffung von Kfz, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,
- 2.2.12 Ausgaben für Maßnahmen, die bereits mit Zuwendungen für absatz- und qualitätsfördernde Maßnahmen in der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft gefördert worden sind,
- 2.2.13 Unterstützung für den Bau neuer Häfen, neuer Anlandestellen oder neuer Auktionshallen,
- 2.2.14 rechtlich gebotene Maßnahmen,
- 2.2.15 Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken,
- 2.2.16 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**3.1 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger sind**

- a) für Maßnahmen nach Nummer 2.1:
vorhandene oder neu zu gründende Unternehmen der Seefischerei, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von Fischerinnen und Fischern, gemeinschaftsrechtlich anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie Landesfischereiverbände der Erwerbsfischerei.
- Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) i. S. des Artikels 2 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllen;
- b) in Abweichung zu Nummer 3.1 Buchst. a für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5:
erstmalige Eignerinnen und Eigner von Fischereifahrzeugen mit den in Artikel 31 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Eigenschaften;
- c) in Abweichung zu Nummer 3.1 Buchst. a für Maßnahmen nach Nummer 2.1.7:
– Eignerinnen und Eigner von Fischereifahrzeugen der EU, deren Schiffe als aktive Schiffe registriert sind und die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Stellung des Unterstützungsantrags mindestens 120 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben, oder
– Fischerinnen und Fischer, die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Stellung des Unterstützungsantrags mindestens 120 Tage auf See an Bord eines von der vorübergehenden Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der EU gearbeitet haben;
- d) in Abweichung zu Nummer 3.1 Buchst. a für Maßnahmen nach Nummer 2.1.12:
Fischerinnen und Fischer oder Zusammenschlüsse von Fischerinnen und Fischern;
- e) in Abweichung zu Nummer 3.1 Buchst. a für Maßnahmen nach Nummer 2.1.13:
Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;

3.2 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in der Seefischerei gelten folgende zusätzlichen Voraussetzungen:

3.2.1 Charterer von Fischereifahrzeugen sind als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger nicht zulässig.

3.2.2 Es werden nur Vorhaben von Erzeugerinnen und Erzeugern im Haupterwerb gefördert. In der Kutterfischerei gelten als Haupterwerbsbetriebe diejenigen Unternehmen, die im Gesamtdurchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 60 % ihrer Bruttoeinnahmen aus der Kutterfischerei bezogen und hierfür mindestens 50 % der Arbeitszeit aufgewendet haben. Im Fall der Existenzgründung soll die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu erwarten sein.

3.2.3 Im Bereich der Kutterfischerei muss die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber oder die mit der Betriebsführung betraute Person nach ihrer oder seiner beruflichen Vorbildung und bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten und die nach der SchBesV vom 18. 7. 2013 (BGBl. I S. 2575), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. 6. 2016 (BGBl. I S. 1350), in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Patente zum Führen des zu fördernden Fischereifahrzeugs besitzen. Das Gleiche gilt für angestellte Schiffsführerinnen und Schiffsführer im Fall des Ablebens oder der Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers. Werden diese Bedingungen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber nicht erfüllt, genügt es, wenn sie die Ehepartnerin oder der Ehepartner erfüllt und sie oder er als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter und Setzfischerin oder Setzfischer eingesetzt ist.

3.2.4 Im Bereich der Kutterfischerei müssen nach dem 31. 12. 1956 geborene Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber oder Setzfischerinnen oder Setzfischer oder die mit der Betriebsführung betrauten Personen die Abschlussprüfung im

Beruf Fischwirtin oder Fischwirt (Betriebszweig „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“) bestanden haben. Wird diese Bedingung von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber nicht erfüllt, genügt es, wenn sie die Ehepartnerin oder der Ehepartner erfüllt und sie oder er als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter und Setzfischerin oder Setzfischer eingesetzt ist. In Härtefällen kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, dass die betreffende Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt die in Satz 1 genannte Abschlussprüfung ablegt.

3.2.5 Unternehmen in Form einer Personengesellschaft (außer GmbH & Co. KG), an denen ein Gesellschafter beteiligt ist, der nicht die Voraussetzungen der Nummern 3.2.3 und 3.2.4 erfüllt, werden nur dann gefördert, wenn die oder der in den Nummern 3.2.3 und 3.2.4 genannte Fischerin oder Fischer als Mitgesellschafterin oder Mitgesellschafter die tatsächliche und rechtliche Herrschaft über das Unternehmen ausübt.

3.2.6 Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH & Co. KG, an denen nicht oder nicht ausschließlich der in den Nummern 3.2.3 und 3.2.4 genannte Fischerinnen und Fischer oder deren oder dessen Ehepartnerinnen oder Ehepartner beteiligt sind, können nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und unter folgenden weiteren Voraussetzungen gefördert werden:

- a) das Unternehmen hat seinen tatsächlichen Verwaltungssitz, von dem auch der Einsatz und Betrieb des betreffenden Fischereifahrzeugs gesteuert wird, im Geltungsbereich des GG,
- b) das Unternehmen ist in besonderem Maß Teil der deutschen Volkswirtschaft.

Eine besondere Zugehörigkeit zur deutschen Volkswirtschaft liegt vor, wenn das zu fördernde Fischereifahrzeug eine tatsächliche und intensive wirtschaftliche Beziehung zur Küstenregion und zu der von der Fischerei abhängigen Bevölkerung sowie den damit verbundenen Gewerbebereichen aufweist.

Die besondere Zugehörigkeit zur deutschen Volkswirtschaft wird nachgewiesen durch insgesamt mindestens 60 % der Aufwendungen im Rahmen von

- Instandhaltung,
- Ausrüstung und
- Versorgung

des Fischereifahrzeugs in der Küstenregion.

Für den Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Fördermaßnahme hat die oder der Begünstigte die Bewilligungsbehörde jährlich über die Einhaltung der Kriterien zu unterrichten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf das Vorhaben veröffentlicht werden.

4.2 In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts bis zu einer Förderquote von 50 % Folgendes:

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind dazu soweit möglich drei Angebote einzuholen.

4.3 Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 10 000 EUR, so kommt eine Förderung nicht in Betracht.

Die Höhe der zuschussfähigen Gesamtausgaben für Fischereifahrzeuge über 500 BRZ muss mindestens 200 000 EUR betragen.

Investitionen nach Nummer 2.1.15 Buchst. a und b können für Fahrzeuge bis 500 BRZ ohne einen Schwellenwert gefördert werden.

4.4 Der Bestand des Unternehmens muss für die Dauer der Bindungsfrist oder der Laufzeit der Zuwendungen als gesichert angesehen werden können. Im Einzelfall können besondere Anforderungen, z. B. zusätzliche Sicherheiten, wie selbstschuldnerische Bürgschaften, Garantien sowie Bedingungen gesellschaftsrechtlicher Art, gestellt werden.

4.5 Zuwendungen werden nicht Unternehmen gewährt, deren Vermögen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder gegen die eine sonstige Zwangsvollstreckung betrieben wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren durch einen Zwangsvergleich beendet wird, und zwar für die Dauer von zwei Jahren nach Aufhebung des Verfahrens.

4.6 Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber oder die mit der Geschäftsführung betraute Person muss zuverlässig i. S. des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 22. 2. 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. 7. 2016 (BGBl. I S. 1914), in der jeweils geltenden Fassung sein.

4.7 Die Vorhaben der Nummern 2.1.1 und 2.1.9 werden von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführt, die die Ergebnisse der betreffenden Vorhaben prüft und bestätigt. Die Ergebnisse dieser Vorhaben sind auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.

4.8 Die Vorhaben nach Nummer 2.1.2 werden von hinreichend qualifizierten wissenschaftlichen, akademischen oder technischen Stellen oder Einrichtungen für Wirtschaftsgutachten erbracht.

4.9 Bei Vorhaben der Nummern 2.1.2 bis 2.1.8 und 2.1.11 bis 2.1.15 muss der Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in Niedersachsen sein. Das Unternehmen muss Teil der deutschen Volkswirtschaft sein. Das Fischereifahrzeug muss in einem niedersächsischen Hafen registriert sein. Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Förderung und mindestens bis zum Abschluss der Bindungsfrist einer anerkannten Erzeugerorganisation gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 angehören.

4.10 In den Fällen der Nummern 2.1.4 und 2.1.12 muss außerdem die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen, wenn die Maßnahme eine kommerzielle Komponente beinhaltet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dieses durch detaillierte und nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie das Vermarktungskonzept zu belegen.

4.11 Die Unterstützung für Diversifizierung und neue Einkommensquellen nach Nummer 2.1.4 wird Fischerinnen und Fischern gewährt, die

- a) für die Entwicklung ihrer neuen Tätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen und
- b) über angemessene Berufsqualifikationen verfügen.

Die Investitionen müssen in Niedersachsen stattfinden.

4.12 In den Fällen der Nummer 2.1.5 muss gewährt werden, dass das Fischereifahrzeug

- a) eine Länge über alles von weniger als 24 m hat und
- b) für den Fischfang auf See ausgerüstet ist und
- c) zwischen 5 und 30 Jahre alt ist und
- d) ausschließlich in einem Flottensegment eingesetzt wird, das nach dem Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem ausgewogenem Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments steht.

4.13 In den Fällen der Nummer 2.1.7 werden Zuwendungen bei vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen Betrieben der Seefischerei nur gewährt für Fischereifahrzeuge,

- a) die über eine Fangquote in den Fanggebieten und für die Fischereien verfügen, für die eine vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit angeordnet und mit denen diese Fangquote in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren auch tatsächlich befischt wurde,

- b) die die Bundesflagge nach den §§ 1 oder 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) führen,
- c) die in einem Seeschiffsregister im Geltungsbereich des GG oder bei dem zuständigen Fischereiamt registriert sind,
- d) die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. 9. 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (ABl. EU Nr. L 274 S. 1, Nr. L 286 S. 30), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3259/94 des Rates vom 22. 12. 1994 (ABl. EU Nr. L 339 S. 11), vermessen sind,
- e) die in der Fischereifahrzeugkartei der EU eingetragen sind,
- f) die eine Mindestlänge von 12 m Lúa aufweisen.

4.13.1 Werden für die in Nummer 4.13 Buchst. a bis f genannten Voraussetzungen abweichende EU-rechtliche Regelungen getroffen, treten diese an deren Stelle.

4.13.2 Die Unterstützung darf im Zeitraum von 2014 bis 2020 für höchstens sechs Monate pro Fischereifahrzeug gewährt werden.

4.13.3 Sämtliche Fischereitätigkeiten des Fischereifahrzeugs oder der betroffenen Fischerinnen und Fischer müssen effektiv ausgesetzt werden.

4.14 In den Fällen der Nummer 2.1.11 Buchst. c kann die Unterstützung nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.14.1 Für Fischereifahrzeuge

- a) mit einer Länge über alles von bis zu 12 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine keine höhere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat,
- b) mit einer Länge über alles von 12 bis 18 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine eine um mindestens 20 % geringere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat,
- c) mit einer Länge über alles von 18 bis 24 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine eine um mindestens 30 % geringere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat.

4.14.2 Die Verringerung der Motorleistung nach Nummer 4.14.1 Buchst. b und c darf auch von einer Gruppe von Fischereifahrzeugen derselben Längensklasse innerhalb desselben Fahrzeugsegments erbracht werden. Die Unterstützung darf nur für Fischereifahrzeuge gewährt werden, die zu einem Flottensegment gehören, das nach dem Bericht über die Fangkapazität gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem ausgewogenen Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten steht.

4.14.3 Die Unterstützung wird nur für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen gewährt, die gemäß Artikel 40 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 offiziell zertifiziert wurden. Sie darf erst gezahlt werden, wenn die vollständige Leistungsverringerung endgültig im Fischereiflottenregister der EU registriert worden ist.

4.14.4 Fischereifahrzeugen, deren Maschinenleistung nicht zertifiziert werden muss, wird nur dann Unterstützung nach Nummer 2.1.11 Buchst. c gewährt, wenn die Übereinstimmung der Maschinenleistungsdaten gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 überprüft und die Maschinen physisch inspiziert wurden, um sicherzustellen, dass die Maschinenleistung nicht die in der Fischereilizenz festgelegte Maschinenleistung übersteigt.

4.15 Die Unterstützung nach Nummer 2.1.12 Buchst. b ist abhängig von der Nutzung selektiver Fanggeräte zur Minimierung unerwünschter Fänge und wird nur Eigentümerinnen und Eignern von Fischereifahrzeugen der EU gewährt, die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Stellung des Unterstützungsantrags mindestens 60 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben.

4.16 In den Fällen der Nummer 2.1.13 kommen Ausgaben im Zusammenhang mit Produktions- und Vermarktungsplänen erst dann für eine Unterstützung in Betracht, nachdem die zuständigen Behörden den jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 28 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 ge-

billigt haben. Die jährliche Unterstützung je Erzeugerorganisation darf 3 % des jährlichen Durchschnittswertes der Produktion, die von dieser Erzeugerorganisation in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurde, nicht überschreiten. Bei neu anerkannten Erzeugerorganisationen darf diese Unterstützung 3 % des jährlichen Durchschnittswertes der Produktion, die von den Mitgliedern dieser Organisation in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurde, nicht überschreiten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die in Nummer 5.3 genannten Prozentsätze beziehen sich auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5.2 Zusammensetzung der Zuwendung

Die Zuwendung besteht zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus nationalen öffentlichen Mitteln.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.11 Buchst. c besteht die Zuwendung zu 50 % aus Mitteln des EMFF und zu 50 % aus nationalen öffentlichen Mitteln.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.14 werden zur Kofinanzierung der EU-Mittel vorrangig GAK-Mittel eingesetzt.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.15 besteht die Zuwendung zu 90 % aus Mitteln des EMFF und zu 10 % aus nationalen öffentlichen Mitteln.

Bei Vorhaben zur Förderung der Seefischerei, die den Bedingungen der FIS-BMEL oder der MAF-BMEL entsprechen, werden zur Kofinanzierung der EU-Mittel vorrangig Bundesmittel eingesetzt.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bei privatrechtlichen Antragstellerinnen und Antragstellern 50 %,
- bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern 100 %,
- bei öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften 90 %,
- bei privatrechtlichen Antragstellerinnen und Antragstellern zwischen 50 % und 100 %, wenn das Vorhaben alle der folgenden Kriterien erfüllt:
 - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse,
 - das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten,
 - das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.11 Buchst. c 30 %,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.14 25 %.

Die Unterstützung nach Nummer 2.1.4 beträgt 50 % der im Geschäftsplan für das Vorhaben vorgesehenen Mittel, höchstens jedoch 75 000 EUR.

Die Unterstützung nach Nummer 2.1.5 beträgt 25 % der Ausgaben für den Erwerb des Fischereifahrzeugs, höchstens jedoch 75 000 EUR.

Die Zuwendungen bei Vorhaben nach Nummer 2.1.7 werden in Abweichung zu Nummer 5.1 in Form einer Ausgleichszahlung je Fischereifahrzeug als Tagessatz gestaffelt nach Länge berechnet. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt die von der Anordnung der vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit betroffenen Fanggebiete und Fischereien, den Zeitraum der Einstellung der Fischereitätigkeit, die Anzahl der Tage, für die Ausgleichszahlungen gewährt werden und den Tagessatz sowie ggf. weitere Fördermodalitäten, bei denen nach Regionen, Betriebszweigen, Fahrzeuggrößen, Fahrzeugtypen und Fanggeräten unterschieden werden kann, den betroffenen Länderbehörden und Interessenvertretern der Fischerei per Rundschreiben bekannt.

5.4 Erhöhung der Zuwendung

Bei Vorhaben, die von Zusammenschlüssen von Fischerinnen und Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 10 % erfolgen.

Bei Vorhaben, die von anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 25 % erfolgen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen des Fischereifahrzeugs innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet, nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden, in Totalverlust gerät oder nicht mehr in der deutschen Seefischerei verwendet wird.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EMFF oder aus der Förderrichtlinie FIS-BMEL ergeben, zu beachten.

6.2 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit insbesondere dann widerrufen werden, wenn das geförderte Fischereifahrzeug innerhalb der Zweckbindungsfrist

- nicht mehr in der deutschen Seefischerei eingesetzt wird,
- ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert wird oder in Totalverlust gerät,
- eine Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird,
- oder wenn die Zuwendung nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet wird.

Bei der Veräußerung eines nach dieser oder früheren Richtlinien geförderten Fischereifahrzeugs vor Ablauf der Bindungsfrist kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn die Erwerberin oder der Erwerber die Fördervoraussetzungen erfüllt und sich verpflichtet, in die Rechte und Pflichten der Veräußerin oder des Veräußerers einzutreten.

6.3 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen von privaten Zuwendungsempfängern von mehr als 50 000 EUR sind zu sichern durch

- a) werthaltige Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch oder im Seeschiffregister zu Gunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 EUR liegt, zu sichern.

Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.4 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

6.5 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung nach Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 innerhalb des Zeitraumes von fünf bzw. zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an die oder den Begünstigten ist der Gesamtzuschuss zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung finden die VV/VV-Gk Nr. 8.3 zu § 44 LHO Anwendung.

6.6 Investitionen, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten technischer Einrichtungen sowie auf innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind, müssen innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungszeitpunkt abgeschlossen werden.

6.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Dauer der Bindungsfrist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) und Gesellschaftsverträge oder deren Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitergehende Unterlagen wie betriebswirtschaftliche Auswertungen verlangen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine Buchführung einzurichten und fortzuführen, die dem BMEL-Jahresabschluss für das Testbetriebsnetz „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“ entspricht. Dieser Jahresabschluss ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven auf deren Verlangen bis spätestens fünf Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

6.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse des Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

6.10 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht dem ML, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven.

7.3 Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- 7.3.1 eine Projektbeschreibung,
- 7.3.2 eine Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,
- 7.3.3 ein detaillierter Finanzierungsplan,
- 7.3.4 bei investiven Vorhaben in der Seefischerei eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch Angaben über die bisherigen und zukünftigen Produktions- und Absatzverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten muss,
- 7.3.5 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,
- 7.3.6 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

7.5 Die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien sind anzuwenden. Die Bewilligungsbehörde erstellt das ggf. erforderliche Ranking. Details zu den Auswahlkriterien sind der **Anlage** zu entnehmen.

7.6 In begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung des ML ein vorzeitiger Vorhabenbeginn schriftlich zugelassen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfän-

ger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwands i. V. m. dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid. Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempel aufdruck „Wurde für Zwecke des EU-EMFF genutzt“ zu versehen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Staatliche Fischereiamt Bremerhaven

– Nds. MBl. Nr. 34/2016 S. 907

Anlage

**Auswahlkriterien EMFF – Priorität Nr. 1
Förderung einer ökologisch nachhaltigen,
ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen
und wissensbasierten Fischerei**

Gefördert werden die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde ist erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind. Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

Allgemeine Kriterien: Das zu fördernde Vorhaben trägt zu einem oder zu mehreren der nachfolgend genannten Ziele bei		Trägt das Vorhaben zu dem genannten Ziel bei?
1	Werden durch die Maßnahme Innovationen in der Fischerei oder zum Erhalt biologischer Meeresschätze gefördert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2	Dient die Maßnahme dazu, dass Unternehmen der Fischerei wirtschaftlicher werden, ggf. auch durch Diversifizierung, Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischerinnen und Fischer, Stilllegung, Beratungsmaßnahmen oder Verbesserung der Hygiene, Sicherheit oder Arbeitsbedingungen an Bord?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3	Hilft die Maßnahme Aspekte des Umweltschutzes wie – Bestandserhaltungsmaßnahmen, – Berücksichtigung von Artenschutzaspekten, – Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität, – Nutzung unerwünschter Fänge, – Aspekte des Klimaschutzes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, – Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora, zu fördern?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4	Dient die Förderung der Errichtung von Infrastrukturmaßnahmen für die Fischerei wie z. B. der Modernisierung von Fischereihäfen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Vorhaben ist förderfähig (die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend)		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Spezifische Auswahlkriterien für die Erstellung einer Rangfolge

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktzahl nein = 0
1	Trägt das Vorhaben dazu bei, die Fischerei überbetrieblich zu verbessern?	6	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2	Werden mit dem Vorhaben mehrere Unternehmen der Kleinen Küstenfischerei direkt gefördert?	5	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3	Trägt das Vorhaben zur Verbesserung des Umweltschutzes bei?	4	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4	Trägt das Vorhaben dazu bei, Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes besser umzusetzen?	3	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5	Trägt das Vorhaben dazu bei, eine einzelne Fischerin oder einen einzelnen Fischer in der Fischerei zu unterstützen?	2	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6	Trägt das Vorhaben dazu bei, eine einzelne Fischerin oder einen einzelnen Fischer außerhalb der Fischerei zu unterstützen?	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien:		

Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Flurbereinigung Coppfenbrügge-Marienu,
Landkreis Hameln-Pyrmont)

Bek. d. ML v. 1. 9. 2016
— 306-611-2435-Coppfenbrügge-Marienu —

Das ArL Leine-Weser hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Coppfenbrügge-Marienu, Landkreis Hameln-Pyrmont, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Coppfenbrügge-Marienu ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 34/2016 S. 914

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
im Land Niedersachsen

RdErl. d. ML v. 1. 9. 2016 — 406-64030/1-2.6/1 —

— **VORIS 79100** —

Bezug: RdErl. v. 16. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1312), geändert durch RdErl. v. 2. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 163)
— **VORIS 79100** —

Nummer 2.3 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 8. 2016 wie folgt geändert:

Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Große Unternehmen (mehr als 250 Beschäftigte oder Jahresumsatz über 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme über 43 Mio. EUR, Rdnr. 35 Nr. 14 der Rahmenregelung i. V. m. Anhang I der Verordnung [EU] Nr. 702/2014) mit Ausnahme von kommunalen Körperschaften.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 34/2016 S. 914

Tierschutz;
Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel

RdErl. d. ML v. 14. 9. 2016 — 204.1-42503/2-604 —

— **VORIS 78530** —

Bezug: RdErl. v. 3. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 520) zuletzt geändert durch RdErl. v. 11. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 531)
— **VORIS 78530** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 9. 2016 wie folgt geändert:

Die Anlage 2 zu Anhang 1 erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, c/o Niedersächsischer Landkreistag
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 34/2016 S. 914

Anlage 2

Stand: 31.05.2016

Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Lege- und Junghennen

Sind in den Sommermonaten nach Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes **Enthalpiewerte** in der Außenluft von **bis zu 67 kJ / kg** (die für Geflügel kritische Obergrenze) **und darüber** zu erwarten, sind nachfolgende Maßnahmen einzuleiten, um hitzebedingte Verluste zu vermeiden. Diese Maßnahmen gelten grundsätzlich auch für Junghennen.

1. Rechtzeitige Abfrage der Klimadaten über problematische Wetterlagen (z.B. im Internet) unter:
<http://www.agrowetter.de>

Für den jeweiligen Standort können die individuellen Wetterdaten der nächstgelegenen Wetterstation abgefragt werden unter:

Deutscher Wetterdienst, Abteilung Agrarmeteorologie, ZAMF Braunschweig
Tel.: 0531 – 2520539, Fax: 069 – 800 863 126, E-Mail: lw.braunschweig@dwd.de

2. Ständige Präsenz einer verantwortlichen Person

zur Überwachung der Stalltechnik und zur Betreuung der Tiere.

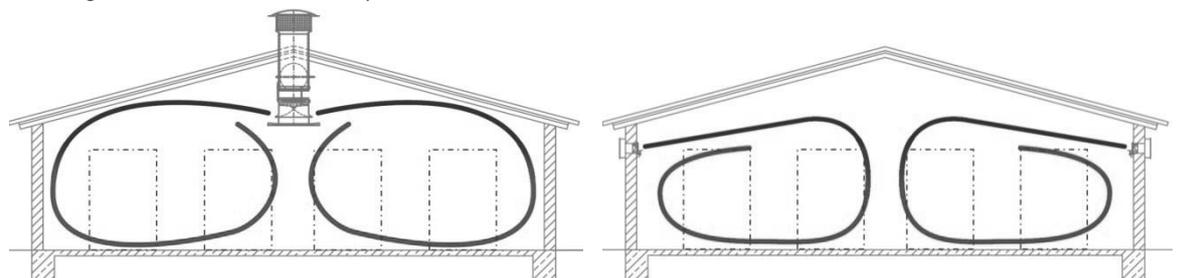
3. Rechtzeitig Erhöhung der Ventilationsrate im Stall

Die Lüftungseinrichtungen müssen so konzipiert sein, dass bereits bei zu erwartenden Enthalpiewerten in der Außenluft von bis zu 67 kJ / kg Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich gewährleistet werden kann.

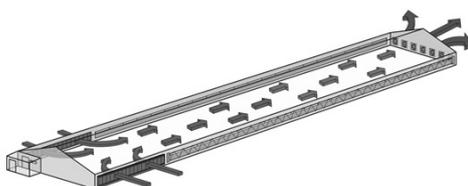
Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahmen bei hohen Enthalpiewerten sind die Umspülung mit Frischluft und der Abtransport der Wärme in direkter Umgebung der Tiere. Die zu ergreifenden Maßnahmen variieren bei den verschiedenen Stalltypen. Die Sommerzusatzlüftungen sollten in Abhängigkeit vom Temperaturverlauf (steigend / fallend) stufenweise zu- bzw. zurückgeschaltet werden.

3.1 Zwangsbelüftete Ställe

Die mechanische Lüftung wird unterschieden in Überdruck-, Gleichdruck- und Unterdrucklüftung. In Geflügelställen ist heute die Unterdrucklüftung das am weitesten verbreitete mechanische Lüftungssystem. Hierbei wird durch regelbare Ventilatoren ein Unterdruck im Stall erzeugt und die verbrauchte Abluft abgesaugt. Die frische Zuluft wird über regelbare Zuluftelemente in den Tierbereich geführt. Die hierbei entstehende Luftumwälzung sorgt sowohl für den Austausch der Luft als auch für die ausreichende Abfuhr von Wärme aus dem Tierbereich, auch bei hohen Enthalpiewerten. Eine Änderung der Strömungsverhältnisse ist zu vermeiden (z. B. Öffnung der Stalltore kann zu Lüftungskurzschlüssen führen).



Möglichkeiten der Luftströmung bei Gleichdrucklüftung (Abbildung links) bzw. Unterdrucklüftung (Abbildung rechts)!



Beispiel einer Tunnellüftung, die sich insbesondere bei hohen Temperaturen bewährt hat (Abbildung links: seitliche Ansicht und Abbildung rechts: in der Aufsicht).

Die Luftvolumenstromberechnungen in der Legehennenhaltung bei Ställen dieser Bauweise/n sollten in Anlehnung an DIN 18910 : 2004 erfolgen. Dabei sollte eine Differenz zwischen Raumtemperatur und Außentemperatur unter Hitzebedingungen von 3°C nicht überschritten werden (siehe DIN 18910, Tabelle A.2). Durch geeignete Maßnahmen (siehe auch Managementhinweise) ist sicherzustellen, dass v. a. bei hohen Enthalpiewerten ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich erfolgt.

Es ist sicherzustellen, dass für **Legehennen** im Sommer eine Mindestluftfrate im Tierbereich bei zwangsgelüfteten, geschlossenen Ställen von 4,5 m³/kg Lebendgewicht und Stunde (d.h. für 1,9 kg schwere Legehennen 8,6 m³/h) erreicht werden kann. Für extreme Hitzeperioden wird für Neubauten eine Erhöhung der Mindestluftfrate um 10 % empfohlen (Faustzahl 10 m³/h/Legehennen).

Auch für **Junghennen** muss im Sommer eine Mindestluftfrate von 4,5 m³/kg und Stunde erreicht werden können, d. h. für 1,4 kg schwere Junghennen 6,3 m³/h (Faustzahl für Neubauten 7 m³/h/Junghenne).

3.2 Natürlich ventilierte Ställe

Ein natürlich gelüfteter Stall ist mit einer wärmedämmenden Schicht direkt unter dem Dach sowie Licht- und Luftbändern an den Stallaußenwänden ausgestattet. Bei diesen Stalltypen kann es sich auch um Mobilställe handeln. Zu beachten ist, dass sich beim Auftreten von Temperaturspitzen im Sommer die Stallinnen- und die Außentemperatur soweit angleichen können, dass der Effekt des thermischen Auftriebes nicht mehr gegeben ist. Bereits bei zu erwartenden Enthalpiewerten von bis zu 67 kJ / kg Außenluft müssen für die Tiere zusätzliche Maßnahmen (Abluft/Umluft) getroffen werden, um die körpereigene Wärme abzuführen. Hierbei kann es sich auch um mobile Ab-/Umluftsysteme handeln.



Beispiel eines mobilen Stützluftventilators

4. Luftbefeuchtung/Kühlung der Stallhülle

Voraussetzung für den Einsatz von Kühlungssystemen ist eine effektive Lüftung (siehe oben). Durch Befeuchtung der Zuluft und/oder Stallluft kann eine Absenkung der Stalltemperatur um 3 bis 5 C bei gleichzeitiger Staubbindung erreicht werden (nur sinnvoll bei geringer Außenluftfeuchte < 50 %). Die Befeuchtungsanlage sollte vornehmlich in den frühen Vormittagsstunden, rechtzeitig vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur eingesetzt werden. Die relative Feuchte der Stallluft darf nicht über 80 % ansteigen. Eine Befeuchtung der Tiere und ggf. der Einstreu ist zu vermeiden. Bei hohen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass die Zuluft möglichst kalt ist; die Zufuhr warmer Luft wie z. B. aus der Zwischendecke bei Stallbauten ohne Dachisolierung muss vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sollte zur Abkühlung der Zuluft Wasser vernebelt oder die Dachfläche berieselt werden.

5. Managementmaßnahmen bei Enthalpiewerten von über 67 kJ / kg Außenluft

Bei Enthalpiewerten von über 67 kJ / kg Außenluft sind zusätzlich Managementmaßnahmen zu ergreifen, z.B.:

5.1 Vorziehen der Legephase

auf die frühen Morgenstunden durch eine Verschiebung des Tag-/Nacht-Rhythmus in den Sommermonaten.

5.2 Umstellung/Reduzierung der Fütterung

Bei Legehennen ist die Fütterung der Verschiebung des Tag-/Nacht-Rhythmus anzupassen. Zur Kreislaufstabilisierung ist einige Stunden vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur die Fütterung durch „Leerfressenlassen“ der Tröge einzustellen (Bodenhaltung Legehennen: z. B. nicht abends bei Dunkelheit füttern, aber bei Lichtbeginn muss Futter im Trog sein! Dann morgens bis 8.00 Uhr oder 9.00 Uhr vor Temperaturanstieg satt füttern, danach Futterkette abstellen). Bei Junghennen ist eine Umstellung/Reduzierung der Fütterung im Allgemeinen nicht erforderlich.

5.3 Ständiger Zugang zu Tränkwasser (auch während der Nacht)

Ständiger Zugang zu Wasser muss gewährleistet sein. Der ausreichende Wasserdruck und ggf. die Höhe der Tränkebahnen sind zu kontrollieren.

5.4 Anpassung der Tageslichtlänge

Um die Aktivitäten (Futter-/Wasseraufnahme, Eiablage) der Legehennen in die kühleren Abend- bzw. Morgenstunden zu verschieben, kann der Lichttag verlängert werden. Sollte es dabei zu einer vorübergehenden Unterschreitung der vorgeschriebenen Dunkelphase von mindestens 8 h kommen, ist dies mit dem Bestandtierarzt abzustimmen.

5.5 Vitamin C-haltige / Elektrolyt-haltige Futtermittelzusatzstoffe

In Absprache mit dem Tierarzt können ggf. Elektrolyte, Vitamin C und / oder Zitronensäure über das Tränkwasser gegeben werden (Legehennen z. B. 500 g Vitamin C auf 1000 Liter Wasser). Dies kann einer durch Hecheln entstehenden respiratorischen Alkalose vorbeugen.

5.6 Zusätzliche Erhöhung der Abluftleistung

Bei vorhandener Kotbandbelüftung sollte diese auf Dauerbetrieb umgestellt werden, um zusätzliche Frischluft an die Hennen heranzubringen.

5.7 Vermeidung von stresserzeugenden Störungen der Tiere

U.a. wird empfohlen, die Stalldurchgänge in die frühen Morgen- und späten Abendstunden zu verlegen. An diesen Tagen sollten keine unnötigen Arbeiten im Stall durchgeführt werden; z. B. sollte das Abmisten der Kotbänder vor angekündigten Hitzeperioden erfolgen, um Stress zu vermeiden und zusätzlich das Stallklima positiv zu beeinflussen.

5.8 Ausstattung der Lege- und Junghennen

Die Ausstattung sollte in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden erfolgen. Es ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Schlacht- bzw. dem Legehennenbetrieb vorzunehmen. Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sind sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere einzusetzen; insbesondere bei längeren Transporten sollten LKW mit Lüfter zum Einsatz kommen. Übersteigen die Enthalpiewerte 67 kJ / kg in der Außenluft kann bei der Verladung der Einsatz mobiler Zusatzlüfter zur Vermeidung von Hitzestress sinnvoll sein.

6. Überprüfung der Versorgungseinrichtungen vor und während einer zu erwartenden Hitzeperiode

Rechtzeitig vor Beginn einer zu erwartenden Hitzeperiode hat der Tierhalter die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen (einschließlich Notstromaggregat) zu überprüfen. Insbesondere ältere Anlagen sollten regelmäßig auf ihre Funktionssicherheit durch eine Fachfirma überprüft werden. Ferner sind Ersatzteile für sicherheitsrelevante technische Einrichtungen (z.B. Sicherungen, Keilriemen) vorzuhalten.

Bei der Klimaregelung mit Klimacomputer und Alarmgeräten ist unbedingt zu beachten, dass die Sollwerte und Regelbereiche vom Winter- auf Sommerbetrieb angepasst werden.

Folgende Überprüfungen sind in Hitzeperioden **täglich** durchzuführen:

- Alarmanlage inkl. Alarmweitschaltung
- Lufteinlassöffnungen (u. a. saubere Schutzgitter!)
- Luftleiteinrichtungen
- Ventilatoren (u. a. saubere Schutzgitter!)
- Tränkeeinrichtungen

7. Beschattung

z. B. durch vorübergehende Abdunkelung der Lichteinfallflächen insbesondere auf der Sonnenseite des Stalles.

8. Maßnahmen vor dem bzw. beim Transport

- Reduktion der Besatzdichte in den Transportbehältnissen
- während der Fahrt dürfen nur unvermeidbare Pausen eingelegt werden
- bei unvermeidbaren Pausen ist das Fahrzeug im Schatten abzustellen
- stauträchtige Strecken sollten vermieden werden - Verkehrsfunk verfolgen!
- ggf. über Notruf die Polizei verständigen, um das Fahrzeug, wenn möglich, aus dem Stau zu leiten
- Parken der Legehennen auf dem Schlachthof nur mit Zusatzlüftung, ansonsten LKW bis zur Schlachtung bewegen

Die zuvor beschriebenen Empfehlungen zur Vermeidung von Hitzestress bei Lege- und Junghennen werden bei Vorliegen neuer wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und Praxiserfahrungen stetig weiterentwickelt.

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover,
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg, in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e.V., Mars-la-Tour-Straße 1–13, 26121 Oldenburg

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 5 VerpackV

Bek. d. MU v. 2. 9. 2016 — 62800/5/16/0/0003 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die NOVENTIZ Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln, vom 2. 9. 2016 über die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung eines Systems nach § 6 Abs. 3 VerpackV bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung kann in der Zeit vom **15. 9. bis 17. 10. 2016** beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, während der Dienststunden, montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr, eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2016 S. 919

Anlage

Auf Antrag der NOVENTIZ Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 23. 2. 2016 ergeht gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 VerpackV folgender

Bescheid

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Niedersachsen ein System nach § 6 Abs. 3 VerpackV flächendeckend eingerichtet hat.

2. Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Soweit für einzelne Vertragsgebiete in Niedersachsen die von dem System der Antragstellerin gem. § 6 Abs. 3 VerpackV zu leistenden Gewährleistungs- und Erfüllungspflichten nicht durch rechtsgültige Verträge oder Vereinbarungen über die Mitbenutzung der erforderlichen Einrichtungen nachgewiesen wurden, ist die flächendeckende Einrichtung des Systems durch vorläufige Verträge und die Entrichtung von angemessenen, auf die Leistung bezogenen Geldleistungen zu gewährleisten. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat die Antragstellerin für den Zeitraum ab Beginn der Feststellung die rechtsgültigen Verträge und Vereinbarungen vorzulegen.

Soweit nach Ablauf dieser Frist vertragliche Leistungen noch strittig sind, sind der Streitgegenstand und die zur Einigung eingeleiteten Maßnahmen darzulegen.

Soweit die Antragstellerin innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides nicht für sämtliche Vertragsgebiete in Niedersachsen Leistungsverträge oder vorläufige Verträge abgeschlossen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorgelegt hat, endet die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung des Systems zur Erfassung und Verwertung der Materialfraktion Glas, LVP oder PPK. Die Bedingung tritt nicht ein, soweit der Nachweis geführt wird, dass in den betreffenden Vertragsgebieten die Erfassung der gebrauchten Verkaufsverpackungen gesichert ist, die Antragstellerin hierfür angemessene Geldleistungen erbringt und die notwendigen Maßnahmen zur Beilegung des Streites eingeleitet wurden. Der Eintritt dieser Bedingung wird nach Anhörung der Antragstellerin vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben.

2.2 Die Antragstellerin hat über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen gem. Anhang I zu § 6 der Verpackungsanforderung Nachweis zu führen (Mengenstromnachweis). Der Mengenstromnachweis ist nach Maßgabe der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung (Anlage*) zu erstellen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gem. der EU-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen, vereidigten Übersetzers beizufügen.

*) Hier nicht abgedruckt.

2.3 Die in den Vertragsgebieten in Niedersachsen erfassten Sammelmengen sind im Mengenstromnachweis dem System der Antragstellerin zuzuordnen. Zum Nachweis der flächendeckenden Erfassung müssen für alle Fraktionen (Glas, LVP und PPK) die Erfassungsmengen für jedes Vertragsgebiet mit Angabe des Vertragspartners, der die Mengen erfasst hat, und die im Land Niedersachsen insgesamt und für das System der Antragstellerin erfassten Mengen dokumentiert werden.

2.4 Im Mengenstromnachweis sind die Entsorgungsmengen anzugeben, die stofflich verwertet wurden und die Menge an Verpackungen in Masseprozent der Materialien nach Anhang I Nr. 1 Abs. 2 VerpackV, die im Jahresmittel einer stofflichen Verwertung zugeführt wurden. In dem Mengenstromnachweis ist die Eignung der Anlagen für die Verwertung der Kunststoffe und der Verbunde und die Entsorgung der Sortierreste nachzuweisen.

2.5 Bis zum 1. 5. jeden Jahres hat die Antragstellerin dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Folgendes mitzuteilen:

- a) Auflistungen der für das laufende Jahr abgeschlossenen Verträge und Mitbenutzungsvereinbarungen über die Erfassung von Verkaufsverpackungen, getrennt nach Vertragsgebieten und den Materialfraktionen Glas, LVP und PPK. Diese Auflistungen sind als Ausdrucke und als elektronische Dateien (Excel-Datei) vorzulegen und müssen mindestens die Nummer der Vertragsgebiete, die Bezeichnung der Vertragsgebiete, die Namen und Anschriften der Vertragspartner und die Laufzeit der Verträge enthalten.
- b) Nachweise über ausreichende Verwertungskapazitäten im laufenden Jahr.
- c) Auflistungen der Vertragsgebiete in Niedersachsen, für die ihr die Ausschreibungsführerschaft übertragen wurde und Laufzeit dieser Regelung.

2.6 Werden Erfassungs-, Mitbenutzungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge oder Abstimmungsvereinbarungen nach § 6 Abs. 4 VerpackV durch einen der Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es ist nachzuweisen, dass die flächendeckende Erfassung der Verkaufsverpackungen weiterhin gewährleistet wird und die Anforderungen nach § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I der Verpackungsverordnung weiterhin erfüllt werden.

2.7 Die Antragstellerin hat die Originale der Leistungsverträge und die Nachweise über die Abstimmungen auf vorhandene Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 4 VerpackV vorzuhalten und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf Verlangen im Original oder als Ablichtung vorzulegen.

2.8 Die Antragstellerin ist verpflichtet, den vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz beauftragten Bediensteten und beauftragten Dritten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der sich aus der VerpackV und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen zu überwachen.

Diesen Personen ist Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen zu gewähren.

2.9 Soweit im Rahmen des Systems in Niedersachsen Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden sollen, hat die Antragstellerin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst die Zulassungsverfügung, die vorgesehenen Materialien, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden Verwertungsweg.

2.10 Die Systembetreiberin hat gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 VerpackV eine angemessene, insolvenz sichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach der VerpackV ganz oder teilweise nicht erfüllen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die zuständigen Behörden Kostenersatz wegen Ersatzvornahme verlangen können.

Folgende Sicherheiten werden als insolvenz sicher anerkannt und zugelassen:

2.10.1 Die unbedingte, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank, die unbefristet unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Sicherungsgläubiger sind das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und die zuständigen unteren Abfallbehörden des Landes Niedersachsen.

2.10.2 Die Hinterlegung von Geld nach dem Niedersächsischen Hinterlegungsgesetz (NHintG).

In dem Annahmeantrag sind als Berechtigte, die zum Empfang der Hinterlegungsmasse in Frage kommen, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover und die unteren Abfallbehörden des Landes Niedersachsen zu bezeichnen.

Die Bürgschaftsurkunde bzw. der Nachweis der Hinterlegung sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu übersenden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jeweils durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Faktoren für die Berechnung der Sicherheit ergeben sich aus

1. den voraussichtlichen Kosten der Behörde und
2. den voraussichtlichen Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Durchführung der vom Systembetreiber geschuldeten Handlung.

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Kosten nach Nr. 1 ergeben sich aus dem Maß des voraussichtlichen Aufwandes der Behörde. Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Kosten nach Nr. 2 sind der Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage der Erfassungsmengen und die Entsorgungskosten, die Verwertungserlöse und deren voraussichtliche Entwicklung.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Abgesehen von dieser jährlichen Überprüfung steht der Antragstellerin auch das Recht zu, bei wesentlichen Änderungen der oben genannten Kriterien auch unterjährig eine Änderung zu beantragen. Sie hat hierfür geeignete Nachweise vorzulegen.

2.11 Die Antragstellerin hat die Beteiligung an der gemeinsamen Stelle nach § 6 Abs. 7 VerpackV an den Clearingvereinbarungen und an dem Vertrag über die Aufteilung von Nebenentgelten und Mitbenutzungsentgelten gem. § 6 Abs. 4 Sätze 5 und 8 VerpackV nachzuweisen. Änderungen der Ver-

einbarungen, Kündigungen oder Auflösungen sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Widerruf dieser Feststellung bleibt vorbehalten, wenn sich die Antragstellerin nicht in angemessener Weise an den Kosten nach § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV beteiligt.

2.12 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Dieser Bescheid wird öffentlich bekannt gegeben. Sein verfügender Teil wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Der Bescheid mit Begründung kann für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, während der Dienststunden, montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beschwerdeführer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschwerdeführer im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück oder Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

Landeswahlleiterin**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25. 8. 2016
— LWL-11401/2.2.10 —**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sind im Land Niedersachsen die aus dem nachstehenden Verzeichnis ersichtlichen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertretungen ernannt worden.

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
24	Aurich — Emden	Landrat Weber	Erster Kreisrat Dr. Puchert	Landkreis Aurich Fischteichweg 7—13 26603 Aurich a: 04941 16-0 b: 04941 16-1096 c: smalbrich@landkreis-aurich.de
25	Unterems	Erster Kreisrat Reske	Kreisverwaltungs- direktorin Buntrock	Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer a: 0491 926-1370 b: 0491 926-91370 c: wahlen@kleer.de
26	Friesland — Wilhelmshaven — Wittmund	Oberbürgermeister Wagner	Stadtamt Springbrunn	Stadt Wilhelmshaven Rathausplatz 7 26382 Wilhelmshaven a: 04421 16-1274 b: 04421 16-1270 c: wahlamt@wilhelmshaven.de
27	Oldenburg — Ammerland	Erste Stadträtin Meyn	Stadtoberamtsrätin Pauka	Stadt Oldenburg (Oldenburg) Pferdemarkt 14 26121 Oldenburg/Oldenburg a: 0441 235-3414 b: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
28	Delmenhorst — Wesermarsch — Oldenburg-Land	Erster Kreisrat Kemmeries	Verwaltungs- fachangestellte Mannagottera	Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake a: 04401 927-0 b: 04401 927-438 c: wahlen@lkbra.de
29	Cuxhaven — Stade II	Landrat Bielefeld	Erster Kreisrat Jochimsen	Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 27474 Cuxhaven a: 04721 66-0 b: 04721 66-2040 c: k.kothe@landkreis-cuxhaven.de
30	Stade I — Rotenburg II	Erster Kreisrat Dr. Lantz	Kreisoberamtsrätin Vagts	Landkreis Stade Am Sande 2 21682 Stade a: 04141 12-0 b: 04141 12-247 c: wahlen@landkreis-stade.de
31	Mittelems	Erster Kreisrat Gerenkamp	Kreisrat Burgdorf	Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen a: 05931 44-0 b: 05931 44-39 1326 c: thomas.kannegießer@emsland.de
32	Cloppenburg — Vechta	Landrat Wimberg	Erster Kreisrat Frische	Landkreis Cloppenburg Eschstraße 29 49661 Cloppenburg a: 04471 15-0 b: 04471 85697 c: w.averbeck@lkclp.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
33	Diepholz — Nienburg I	Erster Kreisrat van Lessen	Kreisverwaltungs- direktorin Wilczek	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de
34	Osterholz — Verden	Erste Kreisrätin Tryta	Kreisoberamtsrat Keller	Landkreis Verden Lindhooper Straße 67 27283 Verden (Aller) a: 04231 15-0 b: 04231 15-603 c: franziska-hoffmeister@landkreis-verden.de
35	Rotenburg I — Heidekreis	Landrat Ostermann	Erster Kreisrat Schulze	Landkreis Heidekreis Vogteistraße 19 29683 Bad Fallingbostel a: 05162 970-0 b: 05162 970-900212 c: d.hebenbrock@heidekreis.de
36	Harburg	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Heinze	Kreisamtsrat Gardewischke	Landkreis Harburg Schloßplatz 6 21423 Winsen/Luhe a: 04171 693-0 b: 04171 693-99100 c: j.gardewischke@lkhamburg.de
37	Lüchow-Dannenberg — Lüneburg	Landrat Schulz	Erster Kreisrat Teske	Landkreis Lüchow-Dannenberg Königsberger Straße 10 29439 Lüchow (Wendland) a: 05841 120-0 b: 05841 120-88200 c: kreiswahlleiter@luechow-dannenberg.de
38	Osnabrück-Land	Erster Kreisrat Muhle	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Rotert	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück a: 0541 501-0 b: 0541 501-64401 c: wahlen@lkos.de
39	Stadt Osnabrück	Oberbürgermeister Griesert	Stadtrat Fillep	Stadt Osnabrück Natruper-Tor-Wall 5 49076 Osnabrück a: 0541 323-3063 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de
40	Nienburg II — Schaumburg	Landrat Farr	Kreisrätin Augath	Landkreis Schaumburg Jahnstraße 20 31655 Stadthagen a: 05721 703-0 b: 05721 703-8350 c: wahlen.12@landkreis-schaumburg.de
41	Stadt Hannover I	Städtischer Direktor Köller	Stadtamtsrat Kusz	Landeshauptstadt Hannover — Wahlamt — (Rathaus) Trammplatz 2 30159 Hannover a: 0511 168-42422 b: 0511 168-45129 c: wahlen@hannover-stadt.de
42	Stadt Hannover II	wie Nr. 41	wie Nr. 41	wie Nr. 41
43	Hannover-Land I	Leitender Regions- verwaltungsdirektor Ruhe	Regionsangestellter Schäfer	Region Hannover Hildesheimer Straße 17 30169 Hannover a: 0511 616-23311 b: 0511 616-23457 c: wahlbuero@region-hannover.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
44	Celle — Uelzen	Erster Kreisrat Cordioli	Kreisrat Höhl	Landkreis Celle Trift 26 29221 Celle a: 05141 916-0 b: 05141 916-1718 c: katja.denker@lkcelle.de
45	Gifhorn — Peine	Kreisrat Loos	Kreisoberamtsrat Rode	Landkreis Gifhorn Schloßplatz 1 38518 Gifhorn a: 05371 82-124 b: 05371 82-230 c: sigrid.schumann@gifhorn.de
46	Hameln-Pyrmont — Holzminden	Erster Kreisrat Vetter	Kreisverwaltungs- direktorin Meißner	Landkreis Hameln-Pyrmont Süntelstraße 9 31785 Hameln a: 05151 903-9105 b: 05151 903-1502 c: lukas.essmann@hameln-pyrmont.de
47	Hannover-Land II	wie Nr. 43	wie Nr. 43	wie Nr. 43
48	Hildesheim	Kreisverwaltungs- oberrätin Mellin	Kreisamtsrätin Armbrecht	Landkreis Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 31134 Hildesheim a: 05121 309-2241 b: 05121 309-2249 c: birgit.armbrecht@landkreishildesheim.de
49	Salzgitter — Wolfenbüttel	Landrätin Steinbrügge	Erster Kreisrat Hortig	Landkreis Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 38300 Wolfenbüttel a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: kreiswahlleitung@lk-wf.de
50	Braunschweig	Stadtrat Ruppert	Baudirektor Klein	Stadt Braunschweig Reichsstraße 3 38100 Braunschweig a: 0531 470-1 b: 0531 470-94 4101, -4141 c: wahlen@braunschweig.de
51	Helmstedt — Wolfsburg	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Herzog	Kreisoberamtsrat Nöldner	Landkreis Helmstedt Südertor 6 38350 Helmstedt a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1323 c: wahlen@landkreis-helmstedt.de
52	Goslar — Northeim — Osterode	Landrätin Klinkert-Kittel	Erster Kreisrat Dr. Heuer	Landkreis Northeim Medenheimer Straße 6/8 37154 Northeim a: 05551 708-0 b: 05551 708-9104 c: cokay@landkreis-northeim.de
53	Göttingen	Leitende Kreisverwaltungs- direktorin Zingel	Kreisverwaltungs- oberrat Guder	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen a: 0551 525-0 b: 0551 525-62588 c: koniecki@landkreisgoettingen.de

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau
der 380-kV-Leitung Stade—Dollern (LH-14-3108)**

**Bek. d. NLStBV v. 14. 9. 2016
— 3331-05020-4 —**

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 27. 7. 2016 ihren Antrag vom 20. 12. 2010 auf Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Leitung Stade—Dollern (LH-14-3108) zurückgenommen.

Die NLStBV hat mit Verfügung vom 1. 9. 2016, Aktenzeichen 3331-05020-4, das Verfahren eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Anbaubeschränkungen an der geplanten Trasse sind außer Kraft getreten. Das Vorkaufrecht der Vorhabenträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2016 S. 924

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Continental Reifen Deutschland GmbH, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 9. 2016
— H 029304678-118 —**

Die Continental Reifen Deutschland GmbH, Jädekamp 30, 30419 Hannover, hat mit Schreiben vom 23. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW am Standort Gemarkung Stöcken, Flur 8, Flurstücke 16/28, 22/14, 22/18, 22/21 und 73/28, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2016 S. 924

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 9. 2016
— LG 16-006-01 4.1 CUX026745891 Wa —**

Die Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH hat mit Schreiben vom 13. 7. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung der Milchverarbeitungsanlage für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Kesselhauses Nord mit zwei Dampfkesselanlagen zur Energieversorgung auf dem Grundstück in 27404 Zeven, Industriestraße 27, Gemarkung Zeven, Flur 4, Flurstück 118/10 und andere, beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und Inbetriebnahme einer Feuerungsanlage mit zwei Dampfkesseln von 12,7 und 15,3 MW Feuerungswärmeleistung, einem Schornstein, einer Wasseraufbereitungsanlage und einer Kesselspeisewasservorhaltung. Die bestehende Gasturbine wird spätestens am 30. 6. 2018 stillgelegt. Der vorhandene Kessel 4 wird zukünftig im Notbetrieb für maximal 300 h/a betrieben.

Mit dem Betrieb der Anlage soll nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten voraussichtlich im vierten Quartal 2017 begonnen werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.32.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 e i. V. m. den Nummern 7.29.1 und 1.3.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 21. 9. bis zum 20. 10. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.306, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.30 Uhr;
- Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, generell ohne Terminvereinbarung während der Dienststunden,

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags auch in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags auch in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr,
darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung in den Dienststunden	
montags und mittwochs	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21. 9. 2016** und endet mit Ablauf des **3. 11. 2016**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Donnerstag, dem **1. 12. 2016**, ab 10 Uhr, im Unterrichtsraum der Kreishandwerkerschaft, Poststraße 3, 27404 Zeven, erörtert. Sollte die Erörterung am **1. 12. 2016** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn

die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2016 S. 924

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG